

Die Geschäftsleitung der Wiener Börse AG hat mit Beschluss vom 4. März 2010 nachstehende Gebührenordnung der Wiener Börse AG erstellt.

Diese tritt am 1. April 2010 in Kraft, ersetzt die im Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG Nr. 2027 vom 21. Dezember 2009 veröffentlichte Gebührenordnung und ist gemäß § 13 Abs. 6 Z. 5 Börsegesetz 1989 idgF Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG.

Wien, am 8. März 2010

WIENER BÖRSE AG

Der Handel mit Finanzinstrumenten im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt erfolgt nicht auf Grund einer formellen Zulassung zum Börsehandel.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, insbesondere die Emittentenpflichten, gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht.



Gebührenordnung der Wiener Börse AG





INHALT

TEIL 1: GEBÜHREN IM KASSAMARKT DER WIENER BÖRSE AG ALS WERTPAPIERBÖRSE UND ALS BETREIBERIN DES DRITTEN MARKTES ALS MTF	5
A. Administrative Gebühren im Kassamarkt	5
§ 1 Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse	5
§ 2 Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und dem Dritten Markt als MTF	6
§ 3 Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Dritten Markt als MTF	10
§ 4 Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens	14
§ 5 Lieferbarerklärungen von Wertpapieren	14
§ 6 entfallen	14
§ 7 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt	14
§ 8 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt	15
B. Transaktionsorientierte Gebühren im Kassamarkt	16
§ 9 Transaktionsgebühren Kassamarkt	16
§ 10 Gebühren für OTC-Geschäfte	18
§ 11 Adjustmentgebühren Kassamarkt	18
§ 12 Kassamarkt Regelungen für Market Maker, Specialists und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“	19
§ 13 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt	21
TEIL 2: GEBÜHREN IM TERMINMARKT DER WERTPAPIERBÖRSE	22
A. Administrative Gebühren im derivatives market.at	22
§ 14 Benutzungsgebühren für die Teilnahme am derivatives market.at Handel	22
§ 15 Sonstige Administrative Gebühren am derivatives market.at	22
§ 16 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren im derivatives market.at	23
B. Transaktionsorientierte Gebühren im derivatives market.at	24
§ 17 Transaktionsgebühren derivatives market.at	24
§ 18 Ausübungsgebühren derivatives market.at Optionen	25
§ 19 Adjustmentgebühren derivatives market.at	25
§ 20 Regelungen für Market Maker und Specialists am derivatives market.at	26
§ 21 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren derivatives market.at	26
TEIL 3: GEBÜHREN DER WARENBÖRSE ALLGEMEIN	28
A. Administrative Gebühren	28





§ 22	Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse _____	28
§ 23	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse _____	28
TEIL 4:	GEBÜHREN IM EXAA-MARKT DER WARENBÖRSE _____	29
A.	Administrative Gebühren im EXAA-Markt _____	29
§ 24	Gebühren für die Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten und Umweltprodukten _____	29
§ 25	Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt _____	30
§ 26	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt _____	31
B.	Transaktionsorientierte Gebühren im EXAA-Markt _____	31
§ 27	Transaktionsgebühren im EXAA-Markt _____	31
§ 28	Adjustmentgebühren im EXAA-Markt _____	33
§ 29	Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt _____	33
§ 30	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt _____	34
TEIL 5:	GEBÜHREN FÜR DEN SPOTMARKT DER CEGH GAS EXCHANGE DER WIENER BÖRSE ("CEGH GAS SPOTMARKT") _____	35
A.	Mitgliedschaftsgebühren für die Teilnahme am Handel mit CEGH Spotmarktprodukten _____	35
§ 31	Mitgliedschaftsgebühren für Handelsteilnehmer _____	35
§ 32	Abwicklungsgebühren _____	36
B.	Transaktionsgebühren für den Handel mit CEGH Gas Spotmarktprodukten _____	36
§ 33	Transaktionsgebühren für CEGH Gas Spotmarktprodukte _____	36
§ 34	Transaktionsgebühren für die finanzielle Abwicklung von CEGH Gas Spotmarktprodukten _____	37
C.	Technische Gebühren für den CEGH Gas Spotmarkt _____	37
§ 35	Technische Gebühren für den CEGH Gas Spotmarkt _____	37
D.	Sonstige Administrative Gebühren CEGH Gas Spotmarkt _____	38
§ 36	Schulungsgebühren für den CEGH Gas Spotmarkt _____	38
§ 37	Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt _____	39
E.	Zahlungsmodalitäten für den CEGH Gas Spotmarkt _____	39
§ 38	Fälligkeit und Umsatzsteuer der Mitgliedschafts-, Transaktions-, Schulungs- und technischen Gebühren für die Teilnahme am Handel mit CEGH Gas Spotmarktprodukten _____	39
TEIL 6:	GENERELL _____	40





Die Geschäftsleitung der Wiener Börse AG hat mit Beschluss vom 4. März 2010 nachstehende Gebührenordnung der Wiener Börse AG erstellt. Diese tritt am 1. April 2010 in Kraft, ersetzt die im Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG Nr. 2027 vom 21. Dezember 2009 veröffentlichte Gebührenordnung und ist gemäß § 13 Abs. 6 Z. 5 Börsegesetz 1989 idgF Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG.





Teil 1: Gebühren im Kassamarkt der Wiener Börse AG als Wertpapierbörse und als Betreiberin des Dritten Marktes als MTF

A. Administrative Gebühren im Kassamarkt

§ 1 Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse

Benutzungsgebühren für Mitglieder					
	Aktien	Anleihen	Sonstige	mindest	höchst
Amtlicher Handel	0,50 bp	0,16 bp	0,16 bp	2.175 EUR	10.750 EUR
Geregelter Freiverkehr	0,25 bp	0,08 bp	0,08 bp	1.075 EUR	5.450 EUR
Dritter Markt als MTF	0,25 bp	0,08 bp	0,08 bp	725 EUR	3.625 EUR

1. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel und dem Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt handeln (Mitglieder), werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im vorhinein erhoben.
2. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel und dem Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse und dem von der Wiener Böse AG als MTF betriebenen Dritten Markt abwickeln (Clearing Mitglieder ohne Handelsteilnahme), werden keine jährlichen Benutzungsgebühren erhoben.
3. Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren von Mitgliedern für den Amtlichen Handel und für den Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse und den von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt bilden die aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechen 1/10.000, der im zurückliegenden Kalenderjahr durch das Mitglied getätigten EUR Geldumsätze in Aktien, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren an der Wiener Börse.
4. Für neu hinzukommende Mitglieder werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr am Anfang des folgenden Kalenderjahres rückwirkend verrechnet. Alle weiteren Benutzungsgebühren der neuen Mitglieder werden entsprechend § 1 Abs. 1-3 verrechnet.
5. Die Benutzungsgebühren werden getrennt nach Amtlichem Handel, Geregeltem Freiverkehr und dem von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt berechnet und saldiert, wobei die jeweils aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen Anwendung finden.
6. Allfällige Leitungsentgelte, die beim Anschluss und dem Unterhalt der technischen Verbindungen vom Börsenmitglied zum System der Wiener Börse entstehen, werden dem Börsenmitglied weiter verrechnet.





§ 2 Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und dem Dritten Markt als MTF

1. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Aktien und anderen Beteiligungspapieren

Benutzungsgebühren für Emittenten				
	Aktien	Andere Beteiligungspapiere	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	0,50 bp	0,16 bp	2.900 EUR	5.800 EUR
Geregelter Freiverkehr	0,25 bp	0,08 bp	1.450 EUR	2.900 EUR
Dritter Markt als MTF	145 EUR	72,50 EUR		

- Von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen, deren Aktien und andere Beteiligungspapiere im Amtlichen Handel oder im Geregeltten Freiverkehr notieren (Emittenten) werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben. Für Aktien und andere Beteiligungspapiere, die in den als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen sind, werden von jenem Börsemitglied jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben, das die Einbeziehung beantragt hat.
- Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren von Emittenten für den Amtlichen Handel und den Geregeltten Freiverkehr bilden die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der im zurückliegenden Kalenderjahr getätigten EUR Börseumsätze in den vom Emittenten notierten Aktien und anderen Beteiligungspapieren.
- In dem als MTF betriebenen Dritten Markt wird die Benutzungsgebühr für Emittenten pro, im zurückliegenden Kalenderjahr, einbezogener Aktie oder anderem Beteiligungspapier gemäß oben stehender Tabelle verrechnet.
- Für neu hinzukommende Emittenten werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr am Anfang des folgenden Kalenderjahres rückwirkend verrechnet. Alle weiteren Benutzungsgebühren der neuen Emittenten werden entsprechend § 2 Abs. 1-3 verrechnet.
- Die Benutzungsgebühren werden jeweils getrennt nach Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen berücksichtigt werden.





2. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Anleihen

Benutzungsgebühren für Emittenten		
	Gebühr pro Anleihe pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung	Höchstgebühr pro Emittent pro Jahr
Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr	200 EUR	7.500 EUR
Dritter Markt als MTF	100 EUR	

- a) Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Anleihen ist im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr die Anzahl der neu notierten Anleihen in einem Kalenderjahr. Für jede neu notierte Anleihe (ISIN) wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Notierung im Vorhinein vom Emittenten erhoben.
Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Anleihen ist in dem als MTF betriebenen Dritten Markt die Anzahl der neu einbezogenen Anleihen in einem Kalenderjahr. Für jede neu einbezogene Anleihe (ISIN) wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Einbeziehung im Vorhinein vom antragstellenden Börsemitglied erhoben.
- b) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für Anleihen beträgt im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr gemeinsam 7.500 EUR.
- c) Für Anleihen mit einer Notierungsdauer / Dauer der Einbeziehung von über 20 Jahren wird die Benutzungsgebühr für maximal 20 Jahre der Notierung / Einbeziehung verrechnet. Somit ergibt sich im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr eine Höchstgebühr von 4.000 EUR pro Anleihe und im als MTF betriebenen Dritten Markt eine Höchstgebühr von 2.000 EUR pro Anleihe.
- d) Bei vorzeitiger Tilgung einer Anleihe oder bei einem Delisting im Amtlichen Handel oder im Geregeltten Freiverkehr wird dem Emittenten die aliquote Benutzungsgebühr für diese Anleihe ab dem der vorzeitigen Tilgung / des Delistings folgenden Kalenderjahr rückerstattet. Die Rückerstattung der aliquoten Benutzungsgebühr erfolgt nur dann, wenn im Jahr der Neunotierung der betroffenen Anleihe der Emittent die Höchstgebühr pro Emittent nicht erreicht hat.
Bei vorzeitiger Tilgung einer Anleihe oder bei einer Zurückziehung vom als MTF betriebenen Dritten Markt wird dem antragstellenden Börsemitglied die aliquote Benutzungsgebühr für diese Anleihe ab dem der vorzeitigen Tilgung / der Zurückziehung folgenden Kalenderjahr rückerstattet.
- e) Inkraft-Treten und Regelung für bestehende Anleihen:
Die Berechnung der Benutzungsgebühr für Anleihen nach der oben angeführten Tabelle beginnt mit Neunotierungen / neuen Einbeziehungen ab dem 1. Jänner 2009.
Regelung für bereits notierte Anleihen im Amtlichen Handel und Geregeltten Freiverkehr: Von allen Anleihen, die zum Stichtag 1. Jänner 2009 im Amtlichen Handel oder im Geregeltten Freiverkehr notieren, wird im Jahr 2009 die verbleibende Dauer der Notierung jeder einzelnen Anleihe als Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühr für Anleihen nach dem oben angeführten Schema herangezogen. Für jede bereits notierte Anleihe (ISIN) wird die Benutzungsgebühr für die verbleibende Dauer der Notierung im Jahr 2009 vom Emittenten erhoben.





Regelung für bereits einbezogene Anleihen im Dritten Markt: Von allen Anleihen, die zum Stichtag 1. Jänner 2009 in den als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen sind, wird im Jahr 2009 die verbleibende Dauer der Einbeziehung jeder einzelnen Anleihe als Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühr für Anleihen herangezogen. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 72,50 EUR pro Anleihe für jedes Jahr der Einbeziehung. Für jede bereits einbezogene Anleihe (ISIN) wird die Benutzungsgebühr für die verbleibende Dauer der Einbeziehung im Jahr 2009 vom antragstellenden Börsemitglied erhoben. Von der Gesamtsumme der Gebühr pro antragstellendem Börsemitglied wird 25 % abgezogen.

Lit. c und d kommen auch für die Gebühren-Berechnung der bestehenden Anleihen zur Anwendung.

3. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Optionsscheinen

Benutzungsgebühren für Emittenten von Optionsscheinen					
Anzahl Optionsscheine	1–350	351–700	701–1000	1001–1500	Ab 1501
Gebühr pro Optionsschein	58 EUR	50 EUR	40 EUR	30 EUR	25 EUR

Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Optionsscheine eines Emittenten ist die Anzahl seiner, während des zurückliegenden Kalenderjahres, notierten bzw. einbezogenen Optionsscheine. Für die ersten 350 während des zurückliegenden Kalenderjahres notierten bzw. einbezogenen Optionsscheine beträgt die Gebühr dabei pro Optionsschein 58,00 EUR. Für weitere notierte bzw. einbezogene Optionsscheine eines Emittenten wird die Benutzungsgebühr entsprechend ihrer Position in der Mengengruppe pro Optionsschein festgesetzt. Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr ist zusammen mit der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 sowie der Erstzulassungs- und Notierungs- bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 auf insgesamt 180.000 EUR beschränkt.

4. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Partizipationszertifikaten

- a) Die jährliche Benutzungsgebühr für Partizipationszertifikate (wie z.B. Index-Zertifikate, Discount-Zertifikate usw.) im Amtlichen Handel, dem Regelmäßigen Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt für Emittenten ist aus dem oben genannten Schema ausgenommen und berechnet sich nach der folgenden Mengengruppe.





Benutzungsgebühren für Emittenten von Partizipationszertifikaten (wie z.B. Index-Zertifikate, Discount-Zertifikate usw.)					
Anzahl Partizipationszertifikate	1–350	351–700	701–1000	1001–1500	Ab 1501
Gebühr pro Partizipationszertifikat	58 EUR	50 EUR	40 EUR	30 EUR	25 EUR

Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Partizipationszertifikate eines Emittenten ist die Anzahl seiner, während des zurückliegenden Kalenderjahres, notierten bzw. einbezogenen Partizipationszertifikate. Für die ersten 350 während des zurückliegenden Kalenderjahres notierten bzw. einbezogenen Partizipationszertifikate beträgt die Gebühr dabei pro Partizipationszertifikat 58,00 EUR. Für weitere notierte bzw. einbezogene Partizipationszertifikate eines Emittenten wird die Benutzungsgebühr entsprechend ihrer Position in der Mengenstaffel pro Partizipationszertifikat festgesetzt.

- b) Die jährliche Benutzungsgebühr für Partizipationszertifikate (Aktienanleihen und Garantie Zertifikate) im Amtlichen Handel, dem Geregelten Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt für Emittenten ist aus dem oben genannten Schema ausgenommen und berechnet sich nach der folgenden Aufstellung. Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren von Emittenten für den Amtlichen Handel und den Geregelten Freiverkehr bilden die aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der im zurückliegenden Kalenderjahr getätigten EUR Börseumsätze in den vom Emittenten notierten Aktienanleihen und Garantie-Zertifikaten. In dem als MTF betriebenen Dritten Markt wird die Benutzungsgebühr für Emittenten pro, im zurückliegenden Kalenderjahr, einbezogener Aktienanleihe und einbezogenem Garantie-Zertifikat gemäß unten stehender Tabelle verrechnet.

Benutzungsgebühren für Emittenten von Partizipationszertifikaten (Aktienanleihen und Garantie Zertifikate)	
Amtlicher Handel	0,16 bp
Geregelter Freiverkehr	0,08 bp
Dritter Markt als MTF	72,50 EUR

- c) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für Partizipationszertifikate ist zusammen mit der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 sowie der Erstzulassungs- und Notierungs- bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 auf insgesamt 180.000 EUR beschränkt.





5. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Investmentfonds

Die jährliche Benutzungsgebühr für Investmentfonds der Marktsegmente „exchange traded funds“ sowie „investment funds“ im Amtlichen Handel, dem Geregeltten Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, beträgt für Emittenten 72,50 EUR pro Investmentfonds. Die jährliche Benutzungsgebühr für Investmentfonds der Marktsegmente „exchange traded funds“ sowie „investment funds“ im Amtlichen Handel, dem Geregeltten Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt, die in das Handelsverfahren „Auktion“ einbezogen sind, beträgt für Emittenten 145,00 EUR pro Investmentfonds.

§ 3 Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Dritten Markt als MTF

Erstzulassungen								
	Aktien		Anleihen mit Höchstlaufzeit von 5 Jahren		Anleihen mit Laufzeit über 5 Jahren		Sonstige	
	mindest	höchst	mindest	höchst	mindest	Höchst	mindest	höchst
Amtlicher Handel	10,00 bp		1,00 bp		2,00 bp		5,00 bp	
	3.625 EUR	107.500 EUR	1.450 EUR	5.800 EUR	1.450 EUR	5.800 EUR	1.800 EUR	54.500 EUR
Geregelter Freiverkehr	5,00 bp		0,50 bp		1,00 bp		2,50 bp	
	1.800 EUR	54.500 EUR	725 EUR	2.900 EUR	725 EUR	2.900 EUR	900 EUR	27.250 EUR
Dritter Markt als MTF	4,50 bp		0,25 bp		0,50 bp		2,50 bp	
	1.500 EUR	43.500 EUR	500 EUR	2.750 EUR	500 EUR	2.750 EUR	900 EUR	27.250 EUR

1. Die Basis zur Berechnung der Gebühren für Erstzulassungen von Wertpapieren im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr sowie für erstmalige Einbeziehungen von Wertpapieren in den als MTF betriebenen Dritten Markt bilden die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, des pro Emission neu zugelassenen bzw. einbezogenen EUR Nennwerts in dem Wertpapier.
2. Bei Fehlen eines Nennwertes ist für die Gebührenfestsetzung der Verkaufspreis oder der voraussichtliche Kurswert heranzuziehen. Im Fall von Stückaktien ist der rechnerische Gesamtnominalwert der zuzulassenden Aktien (Beteiligungswert an der begebenden Gesellschaft) in EUR als Bemessungsgrundlage maßgeblich.
3. Die Erstzulassungsgebühren im Amtlichen Handel und Geregeltten Freiverkehr sowie die Ersteinbeziehungsgebühren in dem als MTF betriebenen Dritten Markt werden jeweils pro Wertpapier getrennt nach Amtlichem Handel, Geregelttem Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt berechnet, wo-





bei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen pro Zulassung bzw. Einbeziehung und Wertpapier gesondert berücksichtigt werden.

4. Die Gebühr für erstmalige Einbeziehungen von Aktien zum als MTF betriebenen Dritten Markt bei Duallistings ist aus dem oben genannten Schema ausgenommen und berechnet sich nach der folgenden Mengenstaffel.

Erstmalige Einbeziehungen zum Dritten Markt als MTF bei Duallistings			
Anzahl Aktien	1–25	26–50	ab 51
Gebühr pro Aktie	1.800 EUR	1.200 EUR	750 EUR

Die Ersteinbeziehungsgebühr berechnet sich nach der Anzahl der Aktien, die von einem Börsemitglied zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Einbeziehung zum Dritten Markt als MTF beantragt werden.

5. Die Gebühr für die Erstzulassung von Optionsscheinen im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr sowie die Gebühr für die erstmalige Einbeziehung von Optionsscheinen in den als MTF betriebenen Dritten Markt ist aus dem oben genannten Schema für Erstzulassungen und erstmalige Einbeziehungen ausgenommen und berechnet sich nach der folgenden Mengenstaffel.

Emission von Optionsscheinen					
Anzahl Optionsscheine	1 – 350	351 – 700	701 – 1000	1001 – 1500	ab 1501
Gebühr pro Optionsschein	145 EUR	140 EUR	120 EUR	100 EUR	80 EUR

Die Berechnungsbasis der Gebühren für die Erstzulassung und erstmalige Einbeziehung von Optionsscheinen ist die Anzahl der, zum Zeitpunkt des Notierungs- bzw. Einbeziehungstages notierenden bzw. einbezogenen, Optionsscheine des Emittenten bzw. des meldenden Börsemitglieds. Für die neuen zusätzlich angemeldeten Optionsscheine wird die Gebühr entsprechend ihrer Anzahl laut Mengenstaffel pro Optionsschein festgesetzt. Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Erstzulassungs- und Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr für Optionsscheine ist zusammen mit der Erstzulassungs- und Notierungs- bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 6 sowie der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 auf insgesamt 180.000 EUR beschränkt.

6. a) Die Gebühr für die Erstzulassung von Partizipationszertifikaten (wie z.B. Index-Zertifikate, Discount-Zertifikate usw.) im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr sowie die Gebühr für die erstmalige Einbeziehung von Partizipationszertifikaten in den als MTF betriebenen Dritten Markt ist aus dem oben genannten Schema für Erstzulassungen und erstmalige Einbeziehungen ausgenommen und berechnet sich nach der folgenden Mengenstaffel.





Emission von Partizipationszertifikaten (wie z.B. Index-Zertifikate, Discount-Zertifikate usw.)					
Anzahl Partizipationszertifikate	1 – 350	351 – 700	701 – 1000	1001 – 1500	ab 1501
Gebühr pro Partizipationszertifikat	145 EUR	140 EUR	120 EUR	100 EUR	80 EUR

Die Berechnungsbasis der Gebühren für die Erstzulassung und erstmalige Einbeziehung von Partizipationszertifikaten ist die Anzahl der, zum Zeitpunkt des Notierungs- bzw. Einbeziehungstages notierenden bzw. einbezogenen, Partizipationszertifikate des Emittenten bzw. des meldenden Börsenmitglieds. Für die neuen zusätzlich angemeldeten Partizipationszertifikate wird die Gebühr entsprechend ihrer Anzahl laut Mengengruppe pro Partizipationszertifikat festgesetzt.

- b) Die Gebühr für die Erstzulassung von Partizipationszertifikaten (wie z.B. Aktienanleihen, Garantie Zertifikate) im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr sowie die Gebühr für die erstmalige Einbeziehung von Partizipationszertifikaten in den als MTF betriebenen Dritten Markt ist aus dem oben genannten Schema für Erstzulassungen und erstmalige Einbeziehungen ausgenommen und berechnet sich nach der folgenden Mengengruppe.

Emission von Partizipationszertifikaten (wie z.B. Aktienanleihen, Garantie Zertifikate)				
	Partizipationszertifikate mit Höchstlaufzeit von 5 Jahren		Partizipationszertifikate mit Laufzeit über 5 Jahren	
	mindest	höchst	mindest	höchst
Amtlicher Handel	1,00 bp		2,00 bp	
	1.450 EUR	5.800 EUR	1.450 EUR	5.800 EUR
Geregelter Freiverkehr	0,50 bp		1,00 bp	
	725 EUR	2.900 EUR	725 EUR	2.900 EUR
Dritter Markt als MTF	0,25 bp		0,50 bp	
	500 EUR	2.750 EUR	500 EUR	2.750 EUR

- c) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Erstzulassungs- und Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr für Partizipationszertifikate ist zusammen mit der Erstzulassungs- und Notierungs-





bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 sowie der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 auf insgesamt 180.000 EUR beschränkt.

7. a) Die Gebühr für die Erstzulassung von Investmentfonds im Marktsegment „exchange traded funds“ im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr bzw. die Gebühr für die erstmalige Einbeziehung von Investmentfonds im Marktsegment „exchange traded funds“ in den als MTF betriebenen Dritten Markt, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, ist aus dem oben genannten Schema für Erstzulassungen ausgenommen und beträgt 3.000 EUR.
- b) Die Gebühr für die Erstzulassung von Investmentfonds im Marktsegment „investment funds“ im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr bzw. die Gebühr für die erstmalige Einbeziehung von Investmentfonds im Marktsegment „investment funds“ in den als MTF betriebenen Dritten Markt ist aus dem oben genannten Schema für Erstzulassungen ausgenommen und berechnet sich für jede einzelne Zulassung nach der folgenden Mengengruppe.

Emission von Investmentfonds im Marktsegment „investment funds“

Anzahl Investmentfonds	1 – 25	26 – 50	ab 51
Gebühr pro Investmentfonds	1.800 EUR	1.200 EUR	250 EUR

8. Die Gebühren für die Erstzulassung im Amtlichen Handel und im Geregeltten Freiverkehr sind von den Emittenten, für die erstmalige Einbeziehung in den als MTF betriebenen Dritten Markt von jenen Börsenmitgliedern als Gesamtschuldner, die den beabsichtigten Handel mit dem Wertpapier dem Börseunternehmen gemeldet haben, zu bezahlen.
9. Wird im Zuge der Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren und Angebotsprogrammen keine Zulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr vorgeschrieben, erfolgt die Vorschreibung anlässlich der Erstnotierung bzw. Ersteinbeziehung.
10. Die Gebühren für die Notierung von Wertpapieren der Republik Österreich betragen pauschal 1.000 EUR für Wertpapiere mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren und pauschal 5.000 EUR für Wertpapiere mit einer Laufzeit von über drei Jahren.
11. Bei Wertpapieren ausländischer Emittenten ist der geschätzte inländische Umlauf der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Anleihen inländischer Emittenten, die zu weniger als 50% im Inland zur Zeichnung aufgelegt werden, ist ebenfalls der geschätzte inländische Umlauf als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
12. Die Vorschreibung der Zulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühren für bedingtes Kapital erfolgt bei der Lieferbarerklärung im Ausmaß des für lieferbar erklärten Kapitals.
13. Werden Wertpapiere innerhalb von drei Jahren nach Zulassung im Geregeltten Freiverkehr zum Amtlichen Handel zugelassen, wird die bezahlte Zulassungsgebühr angerechnet.
14. Aktien aus dem Umtausch einer anderen Aktienkategorie oder aus dem Umtausch von Partizipations-scheinen sind, wenn für diese bereits Zulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr bezahlt wurde, gebührenfrei.





15. Für die Begutachtung von Probedrucken von Wertpapieren werden je Stückelung 145,00 EUR verrechnet.

§ 4 Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens

Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens				
	Aktien		Anleihen	
	Mindest	höchst	mindest	höchst
Amtlicher Handel	5,00 bp		wie Erstnotiz	
	1.800 EUR	54.500 EUR	wie Erstnotiz	
Geregelter Freiverkehr	2,50 bp		wie Erstnotiz	
	900 EUR	27.250 EUR	wie Erstnotiz	
Dritter Markt als MTF	2,25 bp		wie Ersteinbeziehung	
	750 EUR	21.750 EUR	wie Ersteinbeziehung	

1. Die Gebühren für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden jeweils pro Wertpapier getrennt nach Amtlichem Handel, Geregelttem Freiverkehr und dem als MTF betriebenen Dritten Markt berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen pro Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens und Wertpapier gesondert berücksichtigt werden.
2. Für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Anleihen gelten die gleichen Gebühren wie bei der Erstnotiz/Ersteinbeziehung von Anleihen (§ 3).
3. § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 und 8 gelten bei Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Wertpapieren sinngemäß.

§ 5 Lieferbarerklärungen von Wertpapieren

1. Für Lieferbarerklärungen von Aktien aus dem Amtlichen Handel werden 750 EUR und für Aktien aus dem Geregeltten Freiverkehr oder dem als MTF betriebenen Dritten Markt 362 EUR verrechnet.
2. Die Gebühren für Lieferbarerklärungen von Wertpapieren werden jeweils pro Erklärung und Wertpapier berechnet und sind vom Emittenten bzw. im als MTF betriebenen Dritten Markt vom antragstellenden Börsemitglied zu erlegen.

§ 6 entfallen

§ 7 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher (Händler am Kassamarkt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 70 EUR und für sonstige Besucher (Händlerassistenten) 100 EUR. Die Gebühr für Händler entfällt, so die betreffende Person gemäß § 15 Abs. 1 schon als Börsebesucher für den derivatives market.at registriert ist. Mitglieder der Geschäftsleitung von Börsemitgliedern sind von der Besuchergebühr befreit.





2. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen betragen pro Kassamarktprüfung (Equity Trading Exam) 110 EUR. Für die Ablegung von kombinierten Händlerprüfungen (z.B. Equity und derivatives market Trading Exam, vgl. § 15 Abs. 2) betragen die Gebühren 180 EUR.
3. Für die Nachlieferung von Geschäfts- und Gebührenreports aus dem Bereich Kassamarkt, welche älter als 3 Geschäftstage sind (historische Reports), berechnet das Börseunternehmen über die Abwicklungsstelle jeweils 150 EUR pro Datenfile (Report) und Tag.
4. Für Unterstützungsleistungen bei der Abwicklung von Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren, verrechnet das Börseunternehmen 10 EUR pro Geschäft und Seite.
5. Für die fachliche Betreuung im Zusammenhang mit einem dedizierten technischen Zugang auf die Xetra® Simulationsumgebung verrechnet das Börseunternehmen den betreffenden Third Parties, d.h. Herstellern von add-on Software zum Xetra® System, oder den Unternehmen, die von Börsemitgliedern für die Betreuung und Administration ihrer relevanten Systeme beauftragt wurden, jeweils 75 EUR pro angefangenem Kalendermonat.
6. Die Abwicklungsstelle richtet für jeden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer unentgeltlich einen SICS-Zugang ein. Für die Einrichtung weiterer SICS-Zugänge über schriftlichen Auftrag des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers (weitere Wertpapierabwicklungsdepots bei der Abwicklungsbank sind dadurch zwingend erforderlich) berechnet das Börseunternehmen dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer über die Abwicklungsstelle 500 EUR je SICS-Zugang.
7. Tests und Simulationen von Geschäftsprozessen oder technischen Systemen, die von der Abwicklungsstelle über schriftlichen Auftrag des Abwicklungsteilnehmers durchgeführt werden, werden dem beauftragenden Abwicklungsteilnehmer aufwandsbezogen verrechnet. Das Börseunternehmen verrechnet dem Abwicklungsteilnehmer über die Abwicklungsstelle 100 EUR je aufgewandter oder angefangener Stunde.

§ 8 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt

1. Die administrativen Gebühren zuzüglich 20% Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 4 (Unterstützungsleistungen bei Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren) sind am Erfüllungstag lt. Abwicklungsbedingungen fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens im Sinne des § 13 Abs. 1,2 eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 1, 2 und 7 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§§ 1-7) zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet.





B. Transaktionsorientierte Gebühren im Kassamarkt

§ 9 Transaktionsgebühren Kassamarkt

Transaktionsgebühren Kassamarkt				
Segment	Teilnehmer	Variabel	Mindest	Höchst
prime market	Agent/Principal Klasse 1	4,00 bp	1,80 EUR	90,00 EUR
	Agent/Principal Klasse 2	3,00 bp	0,90 EUR	67,50 EUR
	Agent/Principal Klasse 3	2,00 bp	n.a.	45,00 EUR
	Market Maker	1,00 bp	n.a.	18,00 EUR
	Specialist	0,00 bp	n.a.	n.a.
mid market continuous, standard market continuous	Agent	4,00 bp	1,80 EUR	90,00 EUR
	Principal	4,00 bp	1,80 EUR	90,00 EUR
	Market Maker	1,00 bp	n.a.	18,00 EUR
mid market auction	Agent	5,00 bp	3,60 EUR	n.a.
	Principal	5,00 bp	3,60 EUR	n.a.
	Betreuer	4,00 bp	3,60 EUR	n.a.
standard market auction		6,00 bp	3,60 EUR	n.a.
bond market.at		1,00 bp	5,50 EUR	55,00 EUR
other securities.at	Agent	7,00 bp	3,60 EUR	n.a.
	Principal	7,00 bp	3,60 EUR	n.a.
	Market Maker	2,00 bp	1,80 EUR	n.a.
	Betreuer	7,00 bp	3,60 EUR	n.a.
certificates und warrants	Agent	5,50 EUR		
	Principal	5,50 EUR		
	Betreuer	0,50%	2,00 EUR	5,50 EUR
ETF	Agent	4,00 bp	1,80 EUR	90,00 EUR
	Principal	4,00 bp	1,80 EUR	90,00 EUR
	Market Maker	2,00 bp	1,80 EUR	36,00 EUR
Investment funds	Agent	4,00 bp	5,50 EUR	90,00 EUR
	Principal	4,00 bp	5,50 EUR	90,00 EUR
	Market Maker	2,00 bp	5,50 EUR	36,00 EUR





1. Die Transaktionsgebühren am Kassamarkt sind für den Handel an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten und die Abwicklung der (Börse)Geschäfte in CCP-fähigen Wertpapieren von den Börsemitgliedern pro Seite und Geschäft an die Wiener Börse AG zu entrichten. Mehrfachausführungen von Orders zählen dabei als mehrfache Geschäfte.
2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften in den genannten Marktsegmenten bilden die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EUR. Die Geschäfte der Betreuer von Optionsscheinen und Partizipationszertifikaten werden auf Basis des aufgeführten Prozentwertes, 1% entsprechend 1/100, der pro Geschäft und Seite umgesetzten EUR Umsätze in Rechnung gestellt.
3. Die Transaktionsgebühren werden getrennt für jedes Marktsegment und jeden angeführten Teilnehmer-typ berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen für jedes Geschäft und Seite gesondert berücksichtigt werden.
4. Die Transaktionsgebühren für Market Maker oder Specialists gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5). Bei Nichteinhaltung werden im Prime Market die Principal Gebühren gemäß Umsatzklasse 1 (vgl. Abs. 7) verrechnet.
5. Die Transaktionsgebühr für Geschäfte von Agents oder Principals in Optionsscheinen und Partizipationszertifikaten (Marktsegment warrants.at und certificates.at) sind nicht variabel und betragen 5,50 EUR pro Geschäft und Seite (vgl. oben)
6. Für die Abwicklung von, über Vermittlung von Vermittlern (Sensalen und Freien Maklern), an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Wertpapiergeschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren, wird die Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen verrechnet. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.
7. Im Prime Market werden die Transaktionsgebühren für Agent- und Principal-Geschäfte jeweils in Abhängigkeit vom Umsatz des Teilnehmers in einem Kalendermonat berechnet. Am Ende jedes Handelstages eines Kalendermonats werden die Gesamtumsätze eines Teilnehmers in Agent- und Principal-Geschäften des laufenden Kalendermonats festgestellt. Sobald in Agent- und Principal-Geschäften jeweils die Umsatzgrenze einer Umsatzklasse gemäß Tabelle überschritten wird, gelten für alle weiteren Geschäfte des Teilnehmers im laufenden Kalendermonat jeweils die Transaktionsgebühren der nächsten Umsatzklasse.





Umsatzklassen im Prime Market		
Klasse	Untergrenze p.m.	Obergrenze p.m.
1	von 0 EUR	bis 150 Mio. EUR
2	über 150 Mio. EUR	bis 450 Mio. EUR
3	über 450 Mio. EUR	

Ist ein Handelsteilnehmer eine 100%ige Tochter eines anderen Handelsteilnehmers (direkt oder indirekt) und nehmen beide am Handel am Kassamarkt teil, so werden die Umsätze dieser Handelsteilnehmer in Agent- und Principal-Geschäften für die Bemessungsgrundlage der Umsatzklassen jeweils addiert.

- Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“ gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 4). Bei Nichteinhaltung werden die Principal Gebühren des Marktsegmentes „mid market“ verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 8).

§ 10 Gebühren für OTC-Geschäfte

- Die über das Xetra® System an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von Handelsteilnehmern eingegebenen OTC-Transaktionen (Over The Counter Geschäfte) werden je nach Marktsegment mit der Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen in Rechnung gestellt. Bei den fixen Transaktionsgebühren im Marktsegment der warrants und der certificates wird die gleiche Regelung angewendet.
- In den Segmenten mit Teilnehmerdifferenzierung wird hierbei immer die höchste variable Gebühr für Agent Geschäfte als Grundlage der Gebührenberechnung herangezogen. Ansonsten gilt Abs. 1 sinngemäß.
- Allfällige Gebühren für die Abwicklung von OTC-Geschäften sind nicht inkludiert. § 9 Abs. 1 - 3 gilt sinngemäß.

§ 11 Adjustmentgebühren Kassamarkt

Adjustmentgebühren Kassamarkt		
Adjustments	Gebühr	Berechnungsbasis
Änderung Kassageschäft in Xetra®	5,00 EUR	pro Änderung und Geschäft
Storno Kassageschäft in Xetra® durch WBAG mit Ausnahme von Geschäften in Zertifikaten und Optionscheinen	100,00 EUR	pro auslösende Order





Storno Zertifikate- und Optionsscheingeschäft in Xetra® durch WBAG	30,00 EUR	pro auslösende Order
Storno Kassageschäft im SICS Abwicklungssystem	150,00 EUR	pro Geschäft
Deckungskauf	250,00 EUR	pro Geschäft
Cash Settlement	250,00 EUR	pro Geschäft
Manuelle Ordererfassung durch WBAG	5,00 EUR	pro Order
Manuelle Orderlöschung durch WBAG	0,00 EUR	pro Order

1. Die Adjustmentgebühren am Kassamarkt werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder manuellen Eingaben von Geschäften nach der obigen Aufstellung berechnet. Sie sind von dem, die Änderung auslösenden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer, zu erlegen.
2. Für die Beauftragung eines Deckungskaufs über die Abwicklungsstelle verrechnet das Börseunternehmen dem auftraggebenden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer eine Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 250.
3. Für die Ausführung eines Cash Settlements durch die Abwicklungsstelle, verrechnet das Börseunternehmen dem verantwortlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer eine Cash Settlementgebühr in Höhe von EUR 250.
4. Für die Stornierung eines Kassageschäftes im SICS Abwicklungssystem durch die Abwicklungsstelle verrechnet das Börseunternehmen dem auftraggebenden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer eine Stornogebühr in Höhe von EUR 150.

§ 12 Kassamarkt Regelungen für Market Maker, Specialists und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“

1. Das Börseunternehmen refundiert Market Makern, welche in mindestens zwei Instrumenten Market Maker Funktion übernehmen und erfüllen, die, während der ersten 12 Kalendermonate ab Erwerb der Mitgliedschaft des Market Makers, angefallenen Market Maker Transaktionsgebühren im Handel am Kassamarkt gemäß § 9 bis zu einem Höchstbetrag von 7.250 EUR. Der entsprechende Betrag wird nach Ablauf der 12 Monate vom Börseunternehmen berechnet und spätestens innerhalb des folgenden Kalendermonats dem Market Maker gutgeschrieben.
2. Ein Market Maker bzw. Specialist kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) durchschnittlich mindestens 65% der relevanten Beobachtungszeit (zwischen 9:15 Uhr bis zum Ende der Schlussauktion) seine gültige Market Maker bzw. Specialist Verpflichtung (in Spread und Size) in dem betreffenden Titel erfüllt, wobei die Unterschreitung dieser 65% an maximal 3 Handelstagen des Beobachtungszeitraumes erlaubt ist. Bei Widerruf einer Market Maker-Verpflichtung infolge Rücklegung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account





durchgeführt wurden, mit den höchsten Principal-Gebühren (vgl. § 9 Abs. 7) rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.

3. Bei Widerruf einer Specialist-Verpflichtung infolge Rücklegung werden bei Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtung bis zum Ablauf der mit dem Börseunternehmen vereinbarten Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Aktientitel getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Specialist-Verpflichtung über das Specialist-Account durchgeführt wurden mit Market Maker-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.
4. Ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“ kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) durchschnittlich mindestens 65% der relevanten Beobachtungszeit (von 12:30 Uhr bis zum Ende der Auktion) seine gültige Verpflichtung (in Spread und Size) als Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“ in dem betreffenden Titel erfüllt, wobei die Unterschreitung dieser 65% an maximal 3 Handelstagen des Beobachtungszeitraumes erlaubt ist. Bei Widerruf einer Verpflichtung zur Betreuung von Wertpapieren im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“ infolge Rücklegung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Verpflichtung zur Betreuung im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“ über das Betreuer-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.
5. Erfüllt ein Specialist seine Verpflichtung, erhält er für Geschäfte an denen er beteiligt ist, vom Börseunternehmen eine Beteiligung an den Nettoeinnahmen aus Agent- und Principal- Transaktionsgebühren gemäß § 9 des zurückliegenden Kalendermonats in dem jeweiligen Instrument.
6. Die Höhe der Beteiligung wird zu Beginn des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats berechnet. Dazu wird das einfach gezählte Geldvolumen der Specialist-Geschäfte gegen Agent- oder Principal Geschäfte bestimmt. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aufgrund des folgenden Beteiligungsschlüssels:





Beteiligungsschlüssel Specialist Kassamarkt		
Gruppe	Beteiligung	Basis
Aktien des ATX five	1 bp	Einfach gezähltes Geldvolumen, sofern Specialist und gebührenpflichtige Agent- oder Principal-Gegenseite am Geschäft beteiligt sind
Restliche Aktien des ATX	2 bp	
Aktien des restlichen Prime Market	3 bp	

Stichtag für die Gruppenzugehörigkeit des Instruments ist jeweils der erste Börsetag des Beobachtungsmonats.

- In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren gemäß Abs. 2, 3 oder 4 absehen.

§ 13 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt

- Die Transaktions- und Adjustmentgebühren für Geschäfte am Kassamarkt (§§ 9,11) und für OTC-Geschäfte (§ 10) sind am Erfüllungstag des Geschäftes laut den Abwicklungsbedingungen (T+3) fällig.
- Der Abwicklungsstelle ist hierzu eine Lastschriftermächtigung für ein Girokonto des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers einzuräumen. Für die Erlegung der Transaktionsgebühren von mittelbaren Abwicklungsteilnehmern ist der betreffende General Clearer verantwortlich.
- Bei nicht zeitgerechter Erlegung der Transaktionsgebühren Kassamarkt (§§ 9–12) bzw. bei Unterdeckung des Girokontos ist die Wiener Börse AG berechtigt, den Teilnehmer vom Handel auszuschließen und ein Börsesausschlussverfahren einzuleiten. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet. § 37 Abs. 2 (Technischer Verzug) beziehungsweise § 37 Abs.1 (c) (Zahlungsverzug) der Abwicklungsbedingungen gelten sinngemäß.
- Die vorläufigen Transaktionsgebühren betreffend Specialist Geschäfte werden zunächst am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles auf Grundlage der jeweiligen Market Maker Gebühr berechnet und sind entsprechend Abs. 1 zur Zahlung fällig.
- Kommt ein Specialist während des Beobachtungszeitraumes der von ihm in einem Instrument übernommenen Specialist Verpflichtung nach (vgl. § 12 Abs. 2), werden die für die Specialist Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am achten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats refundiert.
- Die sich gemäß § 12 ergebende Beteiligung für Specialists wird am fünften Börsetag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und dem Girokonto des Mitglieds am achten Börsetag des nachfolgenden Kalendermonats gutgeschrieben.
- Kommt ein Market Maker bzw. Specialist seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 2), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 4) am achten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
- Kommt ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „mid market“ seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 4), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeit-





raum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 9) am achten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.

Teil 2: Gebühren im Terminmarkt der Wertpapierbörse

A. Administrative Gebühren im derivatives market.at

§ 14 Benutzungsgebühren für die Teilnahme am derivatives market.at Handel

1. Jeder Handelsteilnehmer hat eine jährliche Benutzungsgebühr von 14.500 EUR zu zahlen.
2. Für Market Maker, welche in mindestens zwei Basiswerten Market Maker Funktion übernehmen, ermäßigt sich die jährliche Benutzungsgebühr auf 50% der festgelegten Benutzungsgebühren.
3. Für Mitglieder der Wertpapierbörse, welche am Handel am Kassamarkt teilnehmen, entfallen die in Abs. 1 und 2 angeführten Benutzungsgebühren für die Teilnahme am derivatives market.at Handel.
4. Nimmt eine konzernmäßig verbundene Muttergesellschaft (wobei eine 100%ige Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft vorausgesetzt wird) am Handel am Kassamarkt, nicht aber am Handel am Terminmarkt teil, so entfallen für die Tochtergesellschaft die in Abs. 1 und 2 angeführten Benutzungsgebühren für die Teilnahme am derivatives market.at Handel.
5. Das Börseunternehmen refundiert Mitgliedern der Wertpapierbörse, welche am Handel am Kassamarkt teilnehmen, die in einem Kalenderjahr angefallenen Transaktionsgebühren gemäß § 17 im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten bis zu einem Höchstbetrag von 14.500 EUR für Handelsteilnehmer ohne Market Maker Funktion bzw. 7.500 EUR für Handelsteilnehmer, die mindestens in zwei Basiswerten Market Maker Funktion übernehmen. Der entsprechende Betrag wird nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Börseunternehmen berechnet und spätestens innerhalb des ersten Kalendermonats des folgenden Kalenderjahres dem Market Maker gutgeschrieben.
6. Die jährlichen Gebühren werden erstmals bei Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Kalenderjahren abgerechnet, wobei die Gebühren für Mitglieder, die während des Jahres die Teilnahmeberechtigung erwerben oder zurücklegen, nach ganzen Monaten anteilig berechnet werden. In der Folge werden die Benutzungsgebühren jeweils zum Jahresbeginn fällig.
7. Die Gebühren werden vom Handelsteilnehmer für die Teilnahme am Handel über das Börseunternehmen erhoben.
8. Zusätzlich werden die effektiven Kosten für die Herstellung technischer Einrichtungen verrechnet.

§ 15 Sonstige Administrative Gebühren am derivatives market.at

1. Die Gebühren für die Börsebesucher (Händler am derivatives market.at) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 70 EUR. Die Gebühr entfällt, so die betreffende Person gemäß § 7 Abs. 1 schon als Börsebesucher am Kassamarkt registriert ist. Mitglieder der Geschäftsleitung von Börsemitgliedern sind von der Besuchergebühr befreit.
2. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen betragen pro Terminmarktprüfung (z.B. derivatives market Trading Exam oder derivatives market Clearing Exam) 110 EUR. Für die Ablegung von kombi-





nierten Händlerprüfungen (derivatives market und Equity Trading Exam, vgl. § 7 Abs. 2) betragen die Gebühren 180 EUR.

3. Für Unterstützungsleistungen bei der Nachbehandlung von nicht ausgeübten In-the-Money Optionen, verrechnet das Börseunternehmen über die Abwicklungsstelle pro Position und Konto 50 EUR vom ansuchenden Mitglied.
4. Für die Nachlieferung von Geschäfts- und Gebührenreports aus dem Bereich Terminmarkt (derivatives market.at) welche älter als 3 Geschäftstage sind (historische Reports), berechnet das Börseunternehmen über die Abwicklungsstelle jeweils 150 EUR pro Report und Tag.
5. Bei Einrichtung und Unterhalt eines dedizierten technischen Zugangs auf die derivatives market.at Simulationsumgebung für vom Börseunternehmen anerkannte Third Parties, d.h. Herstellern von add-on Software zum derivatives market.at System, oder für Unternehmen, die von Börsemitgliedern für die Betreuung und Administration ihrer relevanten Systeme beauftragt wurden, verrechnet das Börseunternehmen der Third Party jeweils 1.000 EUR pro angefangenen Kalendermonat. Die hierbei dem Börseunternehmen anfallenden Kosten für Einrichtung und Unterhalt der Leitungen oder der sonstigen benötigten Hardware-Komponenten werden gesondert verrechnet.
6. Die Abwicklungsstelle richtet für jeden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer unentgeltlich je 10 Positionskonten zur Verbuchung seiner Agent-, Market Maker- und Principalpositionen ein. Für die Einrichtung weiterer Positionskonten über schriftlichen Auftrag des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers berechnet das Börseunternehmen dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer über die Abwicklungsstelle 50 EUR je Positionskonto.
7. Tests und Simulationen von Geschäftsprozessen oder technischen Systemen, die von der Abwicklungsstelle über schriftlichen Auftrag des Abwicklungsteilnehmers durchgeführt werden, werden dem beauftragenden Abwicklungsteilnehmer aufwandsbezogen verrechnet. Das Börseunternehmen verrechnet dem Abwicklungsteilnehmer über die Abwicklungsstelle 100 EUR je aufgewandter oder angefangener Stunde.

§ 16 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren im derivatives market.at

1. Die administrativen Gebühren am derivatives market.at zuzüglich 20% Umsatzsteuer sind, mit Ausnahme von § 15 Abs. 3-4, grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Gebühren gemäß § 15 Abs. 3-4 sind am folgenden Handelstag fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens von der Abwicklungsstelle am folgenden Handelstag eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 14-15 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren im derivatives market.at (§§ 14-15) zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet.





B. Transaktionsorientierte Gebühren im derivatives market.at

§ 17 Transaktionsgebühren derivatives market.at

1. Das Börseunternehmen erhebt jeweils folgende Gebühren für jeden Kontrakt (Spalte 'Fix') pro Seite bis zu einem Höchstbetrag für jedes Geschäft (Spalte 'Höchst') pro Seite, das nach dem Matching auf ein Positionskonto gebucht wird.
2. Die Transaktionsgebühren für Market Maker oder Specialists gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 20 Abs. 1). Bei Nichteinhaltung werden die Principal Gebühren des entsprechenden Marktsegmentes verrechnet (vgl. § 21 Abs. 7).

Segment	Teilnehmer	Fix	Höchst
Austrian Stock Options	Agent	1,00 EUR	200,00 EUR
	Principal	1,00 EUR	200,00 EUR
	Market Maker	0,20 EUR	40,00 EUR
	Specialist	0,00 EUR	0,00 EUR
Austrian Stock Futures	Agent	1,00 EUR	200,00 EUR
	Principal	1,00 EUR	200,00 EUR
	Market Maker	0,20 EUR	40,00 EUR
	Specialist	0,00 EUR	0,00 EUR
ATX Index Products incl. ATX five (Options)	Agent	1,00 EUR	200,00 EUR
	Principal	1,00 EUR	200,00 EUR
	Market Maker	0,20 EUR	40,00 EUR
	Specialist	0,00 EUR	0,00 EUR
ATX Index Products incl. ATX five und IATX (Futures)	Agent	1,00 EUR	200,00 EUR
	Principal	1,00 EUR	200,00 EUR
	Market Maker	0,20 EUR	40,00 EUR
	Specialist	0,00 EUR	0,00 EUR

Segment	Teilnehmer	Fix	Höchst
CEE Index Products (Futures in USD)	Agent	1,00 USD	200,00 USD
	Principal	1,00 USD	200,00 USD
	Market Maker	0,20 USD	40,00 USD
CEE Index Products (Futures in EUR)	Agent	1,00 EUR	200,00 EUR
	Principal	1,00 EUR	200,00 EUR
	Market Maker	0,20 EUR	40,00 EUR





§ 18 Ausübungsgebühren derivatives market.at Optionen

Ausübungsgebühren derivatives market.at Optionen		
Teilnehmer	Notierung in EUR	Notierung in USD
Agent	3,50 EUR	5,00 USD
Principal	3,50 EUR	5,00 USD
Market Maker	0,35 EUR	0,50 USD
Specialist	0,35 EUR	0,50 USD

- Das Börseunternehmen erhebt von den Abwicklungsmitgliedern obenstehende Gebühren für die Ausübung eines Optionskontraktes. Die Berechnungsbasis ist jeweils die Anzahl der ausgeübten Kontrakte.

§ 19 Adjustmentgebühren derivatives market.at

Adjustmentgebühren derivatives market.at				
Adjustment	Notierung in EUR	Notierung in USD	Notierung in EUR	Notierung in USD
			vom Teilnehmer	von WBAG
Trade Parameter Adjustment	0,00 EUR	0,00 USD	3,50 EUR	5,00 USD
Trade Split	0,00 EUR	0,00 USD	3,50 EUR	5,00 USD
Trade Account Transfer	0,00 EUR	0,00 USD	3,50 EUR	5,00 USD
Close Position Adjustment	0,00 EUR	0,00 USD	3,50 EUR	5,00 USD
Give Up Trades	0,00 EUR	0,00 USD	0,00 EUR	0,00 USD
Position Transfer			7,25 EUR	10,00 USD
Exercise Adjustment			1,75 EUR	2,50 USD
Exercise Cancellation			5,00 EUR	5,00 USD
Trade Cancellation			5,00 EUR	5,00 USD
Trade Registration			1,75 EUR	2,50 USD
Order Cancellation	0,00 EUR	0,00 USD	0,00 EUR	0,00 USD
Order Registration			5,00 EUR	5,00 USD

- Die Adjustmentgebühren für Korrekturen bei den derivatives market.at werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder sonstigen manuellen geschäftsbezogenen Eingaben vom auslösenden Abwicklungsmitglied eingehoben.
- Die Adjustmentgebühren werden jeweils pro Änderung oder Eingabe in der Notierungswährung berechnet. Für vom Mitglied selbst durchgeführte Änderungen entfallen die Gebühren. Von der Abwicklungsstelle im Auftrag eines Mitglieds durchgeführte Adjustments werden die oben genannten Gebühren erhoben.





§ 20 Regelungen für Market Maker und Specialists am derivatives market.at

1. Ein Market Maker bzw. Specialist kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) durchschnittlich mindestens 65% der relevanten Beobachtungszeit (Handelsbeginn bis zum Handelsende) seine gültige Market Maker bzw. Specialist Verpflichtung (in Spread und Size) in dem betreffenden Titel erfüllt, wobei die Unterschreitung dieser 65% an maximal 3 Handelstagen des Beobachtungszeitraumes erlaubt ist.
2. Bei Widerruf einer Market Maker-Verpflichtung infolge Rücklegung werden bei Nichteinhaltung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Produkten getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.
3. Bei Widerruf einer Specialist-Verpflichtung infolge Rücklegung werden bei Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtung bis zum Ablauf der mit dem Börseunternehmen vereinbarten Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Produkten getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Specialist-Verpflichtung über das Specialist-Account durchgeführt wurden mit Market Maker-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.
4. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren gemäß Abs. 3 oder 4 absehen.

§ 21 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren derivatives market.at

1. Die Transaktions- und Adjustmentgebühren gemäß §§ 17, 18 und 19 betreffend Options- und Terminkontrakte werden (Ausnahme für ATX (incl. ATX five) Futures, vgl. Abs. 2) am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind am Handelstag, der auf den Tag des Geschäftsvorfalles folgt, bis 60 Minuten vor Beginn des Handels im jeweiligen Instrument zur Zahlung fällig.
2. Die Transaktionsgebühren gemäß § 17, betreffend Futures auf den Austrian Traded Index (ATX) (incl. ATX five) werden am Tag des Geschäftsvorfalles gebucht und sind am Erfüllungstag fällig.
3. Ausübungsgebühren betreffend Aktienoptionen sind gemäß Abwicklungsbedingungen am Erfüllungstag fällig, Ausübungsgebühren betreffend Indexoptionen sind am Handelstag nach dem letzten Handelstag zur Zahlung fällig.
4. Entgelte für Korrekturen (Adjustmentgebühren) werden dem Gebührenkonto des Positionskontos bzw. des Abwicklungsteilnehmers belastet, welches diese Korrektur in Auftrag gegeben hat. Sie werden am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind am Handelstag, der auf den Tag des Geschäftsvorfalles folgt, bis 60 Minuten vor Beginn des Handels im jeweiligen Instrument zur Zahlung fällig.
5. Die Transaktionsgebühren betreffend Specialist Geschäfte gemäß § 17 werden zunächst am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles auf Grundlage der jeweiligen Market Maker Gebühr berechnet und sind am Handelstag, der auf den Tag des Geschäftsvorfalles folgt, bis 60 Minuten vor Beginn des Handels im jeweiligen Instrument zur Zahlung fällig.
6. Kommt ein Specialist während des Beobachtungszeitraumes (= Kalendermonat) der von ihm in einem Instrument übernommenen Specialist Verpflichtung nach, werden die für die Specialist Geschäfte ver-





rechneten vorläufigen Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am achten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats refundiert.

7. Kommt ein Market Maker bzw. Specialist seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 20 Abs. 1), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 17 Abs. 2) am achten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
8. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren derivatives market.at (§§ 17-20) werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet.



Teil 3: Gebühren der Warenbörse allgemein

A. Administrative Gebühren

§ 22 Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse

1. Die Gebühren für die Mitgliedschaft bei der Warenbörse betragen – mit Ausnahme für Mitglieder, die ausschließlich am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten teilnehmen - einmalig 200 EUR (Beitrittsgebühr) und in den folgenden Jahren 100 EUR pro angefangenem Kalenderjahr (Mitgliedsgebühr).
2. Die Jahresgebühren für das „Kursblatt der Warenbörse für Holzwaren“ betragen pro Kalenderjahr 7,50 EUR.
3. Bei Versand werden die anfallenden Portokosten jeweils zusätzlich berechnet. Abonnements können nur zum 30. Juni und 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden.

§ 23 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse

1. Die Gebühren gemäß § 22 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind mit Rechnungslegung zu entrichten.
2. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Warenbörse (§ 22) zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet.



Teil 4: Gebühren im EXAA-Markt der Warenbörse

Sämtliche Gebühren gemäß Teil 4 dieser Gebührenordnung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten und Umweltprodukten sowie mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte werden über die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt), Wien, erhoben.

A. Administrative Gebühren im EXAA-Markt

§ 24 Gebühren für die Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten und Umweltprodukten

Teilnahme am EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte			
Als	Beitrittsgebühr	Geschäftsgebühr	
		Basis	höchst
Standardteilnehmer, Agent Clearing Member, Non Clearing Member	10.000 EUR	25 EUR / GWh	
		7.500 EUR	15.000 EUR
Broker	6.000 EUR	6.000 EUR	
Brokerkunde	6.000 EUR	2.400 EUR	

Teilnahme am EXAA-Markt für Umweltprodukte		
Als	Beitrittsgebühr	Geschäftsgebühr
Standardteilnehmer	0 EUR	0 EUR
Broker	0 EUR	0 EUR
Brokerkunde	0 EUR	0 EUR

1. Jeder Teilnehmer am EXAA-Markt hat bei Teilnahme am Handel und an der finanziellen Abwicklung die jeweiligen einmaligen Beitrittsgebühren und die jährlichen Geschäftsgebühren an die EXAA zu bezahlen. Die Gebühren der Non Clearing Members werden vom vertraglich verbundenen Agent Clearing Member eingezogen.
2. Die Beitrittsgebühren werden bei Abgabe des Teilnahmeantrages zur Zahlung fällig.
3. Die Beitrittsgebühr zum Markt für elektrische Energieprodukte und zum Markt für Umweltprodukte beinhaltet jeweils die Einrichtung eines Handelskontos. Beim Handel mit elektrischen Energieprodukten wird das Konto in einer bestimmten Regelzone für den Teilnehmer eingerichtet.
4. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden grundsätzlich nach Kalenderjahren im Vorhinein abgerechnet, wobei die jährlichen Geschäftsgebühren für Teilnehmer am EXAA-Markt, die während des Jahres





die Teilnahmeberechtigung erwerben, nach ganzen (verbleibenden) Kalendermonaten anteilig berechnet werden. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden erstmals bei Abgabe des Teilnahmeantrages fällig.

5. In der Folge werden die jährlichen Geschäftsgebühren jeweils zum Jahresbeginn fällig. Die umsatzabhängige Komponente der jährlichen Geschäftsgebühr beim Handel mit elektrischen Energieprodukten wird dem Teilnehmer dabei für das zurückliegende Kalenderjahr (oder bei seinem Ausscheiden für den noch nicht abgerechneten Zeitraum) nachträglich verrechnet.
6. Die jährlichen Geschäftsgebühren bei Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen 7.500 EUR zuzüglich 25 EUR pro im Kalenderjahr gehandelter Gigawattstunde [GWh], wobei die jährlichen Geschäftsgebühren mit maximal 15.000 EUR begrenzt sind. Vom Agent Clearing Member werden die jährlichen Geschäftsgebühren für die vertraglich mit ihm verbundenen Non Clearing Members sowie seine eigene Geschäftsgebühr eingezogen.
7. Die Gebühren für die Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten sind unabhängig von einer allfälligen Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten zu bezahlen.
8. Wenn ein Brokerekunde eine Strommenge von mehr als 50 GWh pro Kalenderjahr überschreitet (Kauf und Verkauf) wird der Differenzbetrag der Geschäftsgebühr vom Brokerekunden zur Basisgeschäftsgebühr des Standardteilnehmers zu diesem Zeitpunkt verrechnet und eingezogen. In diesem Fall wird die variable Geschäftsgebühr dem Brokerekunden entsprechend der Regelung für Standardteilnehmer entsprechend verrechnet und eingezogen.

§ 25 Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher im Handel mit elektrischen Energieprodukten (Händler im EXAA-Markt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 100 EUR. Börsemitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitgliedes sind, soweit sie nicht selbst aktiv handeln, von der Besuchergebühr befreit. Die Gebühren für die Börsebesucher im Handel mit Umweltprodukten betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 0 EUR.
2. Die Gebühr für die Key Fobs (elektronische Zugangscodes-Generatoren) der zum Handel berechtigten und im System registrierten Börsebesucher eines Teilnehmers am Handel mit elektrischen Energieprodukten beträgt pro Kalenderjahr und Key Fob 100 EUR.
3. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen pro EXAA-Prüfung (EXAA Market Trading Exam) 200 EUR. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit Umweltprodukten betragen pro EXAA-Prüfung 0 EUR.
4. Teilnehmer, die weitere als das gemäß § 24 Abs. 3 eingerichtete Handelskonto unterhalten wollen, können zusätzliche Handelskonten durch die EXAA einrichten lassen. Die Gebühr für jedes zusätzliche Handelskonto beträgt 1.200 EUR im Jahr. § 25 Abs. 4 u. 5 gelten sinngemäß.
5. Für den Spothandel mit elektrischen Energieprodukten, den Handel mit Herkunftsnachweisen, mit RECS-Zertifikaten bzw. mit CO2-Zertifikaten ist jeweils mindestens ein gesondertes Handelskonto zu führen.
6. Für Teilnehmer, die eine Market-Maker Verpflichtung in einem Produkt im EXAA-Markt übernehmen, wird jeweils ein dediziertes Market-Maker Konto im Handelssystem eingerichtet, für welches keine Kontogebühren nach Abs. 4 verrechnet werden.





7. Für die Nachlieferung von Fahrplänen, Geschäfts- oder Gebührenreports im EXAA-Markt, welche älter als 3 Liefertage sind (historische Reports), berechnet die EXAA jeweils 150 EUR pro Fahrplan bzw. Report und Tag.
8. Änderungen von Teilnehmer- oder Händlerstammdaten im Handels- oder Abwicklungssystem werden dem Teilnehmer am EXAA-Markt mit 50 EUR verrechnet.

§ 26 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt

1. Die Administrativen Gebühren zuzüglich 20% Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung durch die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien, ohne Abzug zur Zahlung durch den Teilnehmer am EXAA-Markt fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ bzw. gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der „Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“ vom Teilnehmer eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 24 und 25 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren gemäß §§ 24 und 25 zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Mahnspesen betragen zusätzlich 20 EUR pro Mahnung.
4. Die Gebühren gemäß §§ 24 und 25, welche durch die mit einem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Members anfallen, werden vom Agent Clearing Member eingezogen. Das Agent Clearing Member haftet für die durch das Non Clearing Member verursachten Gebühren.

B. Transaktionsorientierte Gebühren im EXAA-Markt

§ 27 Transaktionsgebühren im EXAA-Markt

Transaktionsgebühren Elektrische Energie				
Segment	Teilnehmer	Variabel	mindest	höchst
Spot Produkte (Day Ahead)	Kundenhandel	0,075 EUR/MWh		
	Eigenhandel	0,075 EUR/MWh		
	Liquidity Provider	vgl. § 29 Abs. 1 ff	480 MWh/Tag	
	Market Maker	0,025 EUR/MWh		
	Sponsor	vgl. § 29 Abs. 7 ff		
	Broker	--		
	Brokerkunde	0,075 EUR/MWh		





Transaktionsgebühren Umweltprodukte				
Segment	Teilnehmer	Variabel	mindest	höchst
Umweltprodukte – Herkunftsnach- weise u. RECS- Zertifikate	Standard- teilnehmer	2 €-Cent pro MWh		
	Liquidity Provider	vgl. § 29 Abs. 1 ff	150.000 MWh / Auk- tion	
	Market Maker	0,5 €-Cent pro MWh		
	Sponsor	vgl. § 29 Abs. 7 ff		
	Broker	--		
	Brokerkunde	2 €-Cent pro MWh		
Umweltprodukte - Emissionszertifika- te	Standard- teilnehmer	2 €-Cent pro Tonne		vgl. Abs. 7
	Liquidity Provider	vgl. § 29 Abs. 1 ff	4.000 Tonnen / Auktion	vgl. Abs. 7
	Market Maker	0,5 €-Cent pro Tonne		vgl. Abs. 7
	Sponsor	vgl. § 29 Abs. 7 ff		vgl. Abs. 7
	Broker	--		
	Brokerkunde	2 €-Cent pro Tonne		vgl. Abs. 7

1. Die EXAA erhebt von den Handelsteilnehmern im EXAA-Markt jeweils obenstehende Gebühren für jedes Geschäft (auf beiden Seiten), das nach dem Matching auf ein Handels- bzw. Abwicklungskonto eines Teilnehmers gebucht wird.
2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte bildet das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh] und im EXAA-Markt für Umweltprodukte das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh] beziehungsweise an Tonnen CO₂ - Equivalent.
3. Die Transaktionsgebühren für Marktbetreuer (Liquidity Provider, Market Maker und Sponsoren) gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Liquidity Provider, Market Maker oder Sponsoren Verpflichtung. Ein Teilnehmer kann sich jeweils nur für eine Art Marktbetreuung verpflichten. Für Liquidity Provider gelten die Gebühren nur für das vereinbarte Umsatzvolumen und für Sponsoren nur für das Basisvolumen. Für eventuell darüber hinaus gehende Umsätze wird keine Refundierung gemäß § 29 Abs. 3 bzw. § 29 Abs. 7 gewährt.
4. Einem Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor werden zunächst die jeweiligen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren des betreffenden EXAA-Marktes gemäß § 27 verrechnet. Im





Fall der Betreuung von Umweltprodukten sind die Transaktionsgebühren der gemäß § 24 gewählten Tarifklasse hierfür maßgeblich.

5. Jenen Teilnehmern am EXAA-Markt, die bei Aufnahme des Handels in einem neuen Handelsgegenstand ab dem ersten Handelstag am Handel teilnehmen, werden im Kalendermonat der Aufnahme des Handels in dem betreffenden Handelsgegenstand keine Transaktionsgebühren gemäß § 27 verrechnet (Fee Holidays für First Movers).

§ 28 Adjustmentgebühren im EXAA-Markt

Adjustmentgebühren im EXAA-Markt		Bemerkung
Trade Parameter Adjustment	5,00 EUR	pro Parameter
Trade Account Transfer	5,00 EUR	pro Konto und Geschäft
Trade Registration (OTC)	10,00 EUR	pro Seite und Geschäft
Order Cancellation	5,00 EUR	pro Order
Order Registration	5,00 EUR	pro Order

1. Die Adjustmentgebühren für Korrekturen durch die EXAA werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder sonstigen manuellen geschäftsbezogenen Eingaben vom auslösenden Teilnehmer am EXAA-Markt eingehoben.
2. Die Adjustmentgebühren werden jeweils pro Änderung oder Eingabe berechnet.

§ 29 Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt

Börsemittglieder können die besondere Betreuung von Handelsgegenständen im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte und für Umweltprodukte durch den Abschluss einer Verpflichtung als Liquidity Provider (Abs. 1 ff), als Market-Maker (Abs. 4 ff) oder als Sponsor (Abs. 7 ff) in dem betreffenden Produkt übernehmen.

1. Ein Liquidity Provider im EXAA-Markt erfüllt seine Funktion, wenn er in einem Beobachtungszeitraum tatsächlich ein bestimmtes im Vorhinein in der Liquidity Provider Verpflichtung mit der EXAA vereinbartes durchschnittliches Umsatzvolumen im Eigenhandel umsetzt.
2. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalendermonat. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der effektive Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers nur an höchstens 8 einzelnen Liefertagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindest-Tagesumsatz liegen. Im Handel mit Umweltprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalenderquartal. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers an höchstens 3 Auktionstagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindestumsatz liegen.
3. Die EXAA refundiert denjenigen Liquidity Providern, die ihre jeweilige Verpflichtung erfüllen, 25% ihrer während des Beobachtungszeitraumes angefallenen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren für das vereinbarte durchschnittliche tägliche Umsatzvolumen.
4. Ein Market-Maker in einem Handelsprodukt im EXAA-Markt schließt eine Market Maker Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet, während der gesamten Börsezeit im gemäß Abs. 2 festge-





- legten Beobachtungszeitraum seinen Quotierungsverpflichtungen nachzukommen, Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäfte anzubieten.
5. Die verbindlich einzugebenden Limit Buy und Sell Preise sind sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite für eine bestimmte Mindestmenge (Minimum Size) pro Produkt und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (Maximum Spread) zu stellen. Ein Market Maker für elektrische Energieprodukte darf an höchstens 3 Liefertagen im Beobachtungszeitraum seine Market Maker Verpflichtung unterschreiten. Ein Market Maker für Umweltprodukte muss bei jeder Auktion im Beobachtungszeitraum seine Verpflichtung einhalten.
 6. Der entsprechende, bei Einhaltung der Liquidity Provider oder Market-Maker Verpflichtung, an den Marktbetreuer zu refundierende Betrag wird nach Ablauf des Beobachtungszeitraums von der EXAA berechnet und spätestens innerhalb des folgenden Kalendermonats dem Marktbetreuer im Sinne des § 11 Abs. 3 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ bzw. im Sinne des § 10 Abs. 3 der „Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“ gutgeschrieben.
 7. Ein Sponsor im EXAA-Markt schließt eine Sponsor Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet ein bestimmtes Mindest-Umsatzvolumen (Basisvolumen) als Teilnehmer im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte oder für Umweltprodukte innerhalb eines Jahres (Beobachtungszeitraum) umzusetzen. Wird das vereinbarte Basisvolumen erreicht, wird ihm von der EXAA ein Bonus für das vereinbarte Basisvolumen (und nur für dieses) gemäß untenstehender Staffelung refundiert.

Sponsorship Staffel Elektrische Energie		Sponsorship Staffel Umweltprodukte – Herkunfts- nachweise u. RECS		Sponsorship Staffel Umweltprodukte - Emissions- zertifikate	
Basisvolumen [GWh]	Bonus [EUR / MWh]	Basisvolumen [GWh]	Bonus [€Cent / MWh]	Basisvolumen [1.000 Tonnen]	Bonus [€Cent / Tonne]
≥ 75	0,007	≥ 500	0,025	≥ 100	0,5
≥ 150	0,009	≥ 1.000	0,05	≥ 250	1,0
≥ 300	0,010	≥ 2.000	0,1	≥ 500	1,5

8. Der entsprechende Betrag wird bei Einhaltung der Sponsorverpflichtung nach Ablauf der 12 Monate von der EXAA berechnet und dem Sponsor bekannt gegeben.

§ 30 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt

1. Die Transaktions- und Adjustmentgebühren gemäß §§ 27 - 28 zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind gemäß § 9 Abs. 2 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ oder gemäß § 8 Abs. 2 der „Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“ am zweiten Börsetag, der auf den Tag des Geschäftsvorfalles folgt, bis 10.00 Uhr MEZ zur Zahlung fällig.
2. Die Adjustmentgebühren gemäß § 28 werden dem Konto jenes Teilnehmers am EXAA-Markt belastet, welcher die Korrektur oder Order-Registrierung bei der EXAA in Auftrag gegeben hat.





3. Die Gebühren gemäß §§ 27 - 28 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
4. Die Transaktions- und Adjustmentgebühren gemäß §§ 27 - 28 zuzüglich 20% Umsatzsteuer, welche durch die mit einem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Members anfallen, werden vom Agent Clearing Member eingezogen. Das Agent Clearing Member haftet für die durch das Non Clearing Member verursachten Gebühren.
5. Kommt ein Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor während des betreffenden Beobachtungszeitraumes der von ihm übernommenen Verpflichtung nach, wird der gemäß § 29 Abs. 6 oder 8 berechnete Betrag dem Marktbetreuer am fünften Börsetag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und ihm am achten Börsetag gutgeschrieben.
6. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren gemäß §§ 27 - 28 zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Mahnspesen betragen zusätzlich 20 EUR je Mahnung.

Teil 5: Gebühren für den Spotmarkt der CEGH Gas Exchange der Wiener Börse ("CEGH Gas Spotmarkt")

Sämtliche Gebühren gemäß Teil 5 der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für die Teilnahme am Handel mit Spotmarktprodukten der CEGH Gas Exchange der Wiener Börse (in Folge CEGH Gas Exchange genannt) werden über die Central European Gas Hub AG (in der Folge „CEGH“ genannt), Wien, eingehoben.

A. Mitgliedschaftsgebühren für die Teilnahme am Handel mit CEGH Spotmarktprodukten

§ 31 Mitgliedschaftsgebühren für Handelsteilnehmer

Mitgliedschaft am CEGH Gas Spotmarkt	
als	Jährliche Mitgliedschaftsgebühr
Standardmitglied	12.000 EUR/a
Market Maker	12.000 EUR/a





1. Jedes Mitglied am CEGH Gas Spotmarkt hat eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr von 12.000 EUR pro Jahr an die CEGH zu bezahlen. Erfolgt die Zulassung des Handelsteilnehmers während des Kalenderjahres, wird die Mitgliedschaftsgebühr für dieses Jahr anteilig nach der Zahl der Kalendermonate der Mitgliedschaft berechnet.
2. Die Mitgliedschaftsgebühr ist erstmals für den Monat der Zulassung des Handelsteilnehmers zum Spothandel zur Zahlung fällig und wird auf monatlicher Basis in monatlich jeweils gleich hohen Teilbeträgen von CEGH eingehoben.
3. Jenen Mitgliedern am CEGH Gas Spotmarkt, die bereits bei Marktstart an der CEGH Gas Exchange zugelassen sind, wird bis zum 31. März 2010 keine Mitgliedschaftsgebühr verrechnet (Befreiung).

§ 32 Abwicklungsgebühren

1. Jedes Mitglied am CEGH Gas Spotmarkt hat für die finanzielle Abwicklung von CEGH Gas Spotmarktprodukten Mitgliedschaftsgebühren gemäß dem Preisverzeichnis der European Commodity Clearing AG, siehe <http://www.ecc.de>, an die European Commodity Clearing AG zu entrichten.

B. Transaktionsgebühren für den Handel mit CEGH Gas Spotmarktprodukten

§ 33 Transaktionsgebühren für CEGH Gas Spotmarktprodukte

Segment	Gebühr
Spotmarkt	0,010 EUR/MWh

1. Die CEGH hebt von den Handelsteilnehmern am CEGH Gas Spotmarkt jeweils die gemäß § 3 angeführten Transaktionsgebühren für jedes Geschäft (Kauf und Verkauf), das nach der Handlung auf ein Handelskonto eines Mitgliedes gebucht wird, ein. Die Basis der Transaktionsgebühren bildet das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden (MWh).
2. Die Transaktionsgebühren für Market Maker gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Market Maker Verpflichtungen gemäß der „Verpflichtungserklärung als Market Maker im Handel am Spotmarkt der CEGH Gas Exchange der Wiener Börse“.
3. Jenen Mitgliedern am CEGH Gas Spotmarkt, die bereits bei Marktstart an der CEGH Gas Exchange zugelassen sind, werden bis zum 31. März 2010 keine Transaktionsgebühren verrechnet (Befreiung).





§ 34 Transaktionsgebühren für die finanzielle Abwicklung von CEGH Gas Spotmarktprodukten

1. Jedes Mitglied am CEGH Gas Spotmarkt hat für die finanzielle Abwicklung von CEGH Gas Spotmarktprodukten Transaktionsgebühren gemäß dem Preisverzeichnis der European Commodity Clearing AG, siehe <http://www.ecc.de>, an die European Commodity Clearing AG zu entrichten.

C. Technische Gebühren für den CEGH Gas Spotmarkt

§ 35 Technische Gebühren für den CEGH Gas Spotmarkt

Zugangsart	Einmalige Bereitstellungsgebühr	Jährliche Anbindungsgebühr	Einmalige Kündigungsgebühr
a) Premium Access	10.000 EUR	48.000 EUR/a	10.000 EUR
b) Combined	10.000 EUR	43.200 EUR/a	10.000 EUR
c) iAccess	5.000 EUR	14.400 EUR/a	5.000 EUR
d) Brokernet - WBAG Internet Front End			
Erstinstallation	2.000 EUR	12.000 EUR/a	2.000 EUR
Zusatzinstallationen	1.000 EUR	6.000 EUR/a	1.000 EUR

1. Die CEGH erhebt die technischen Gebühren lit. a), b) und c) eines Börsemitglieds jeweils für seine technischen Zugänge zum Handelssystem Xetra®. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich anfallenden Anbindungsgebühr, einer einmaligen Bereitstellungsgebühr für die technische Einrichtung des Zugangs sowie einer einmalig anfallenden Kündigungsgebühr bei Kündigung des technischen Zugangs.
2. Technische Gebühren für technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anbindungsvariante gemäß § 5 lit. d) dieser Gebührenordnung für die Teilnahme am CEGH Gas Spotmarkt werden von der Wiener Börse AG den Teilnehmern in Rechnung gestellt und eingehoben.
3. Detaillierte Informationen zu den Anbindungsvarianten befinden sich im Dokument „Connectivity Matrix“ unter www.cegh.at.
4. Bei der Einrichtung eines neuen technischen Zugangs und beim Wechsel der Zugangsvariante fallen Bereitstellungsgebühren an. Bei den Zugangsvarianten gemäß § 5 lit. a) und b) werden bei einem örtlichen Umzug ebenfalls Bereitstellungsentgelte erhoben. Bei Kündigung einer technischen Zugangsvariante werden Kündigungsgebühren gemäß der Tabelle oben unter § 5 in Rechnung gestellt. Die Anbindungsgebühren fallen jährlich von der Bereitstellung bis zur Kündigung eines Zugangs an und werden aliquot auf monatlicher Basis in jeweils gleich hohen monatlichen Teilbeträgen verrechnet.



5. Die technischen Gebühren bei den Varianten gemäß lit. a), b) und c) fallen jeweils pro Zugang zum Börsensystem Xetra® an. Die technischen Gebühren für die Zugangsvariante gemäß lit. d) werden jeweils pro Arbeitsplatz erhoben.
6. Eine Kündigung der technischen Anbindung ist in schriftlicher Form vorzunehmen und ist volle 3 Monate nach Einlangen der Kündigungsformulare gültig.
7. Für Zugänge lit. c) und d) vor dem 31. März 2010 wird, unabhängig von der Zulassung als Börsemitglied, keine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Bis zum 31. März 2010 wird, unabhängig von der Zulassung als Börsemitglied, keine jährliche Anbindungsgebühr verrechnet.

D. Sonstige Administrative Gebühren CEGH Gas Spotmarkt

§ 36 Schulungsgebühren für den CEGH Gas Spotmarkt

Schulungsgebühren am CEGH Gas Spotmarkt	
Schulung	Schulungsgebühr
e) Handelslizenz	500 EUR
f) Updateschulung	250 EUR

1. Die Handelslizenz Schulung muss von Mitgliedern und deren Börsehändlern in Anspruch genommen werden, die weder unter § 6 der Teilnahmebedingungen CEGH Gas Spotmarkt geregelten Voraussetzungen erfüllen noch eine aufrechte Zulassung an einer „Anerkannten Börse“ gemäß § 8 der Teilnahmebedingungen CEGH Gas Spotmarkt vorweisen können. In der unter § 6 lit. e) dieser Gebührenordnung angeführten Schulungsgebühr für die Handelslizenz sind alle Schulungsunterlagen, ein eintägiger Schultag sowie die Prüfungsgebühr inkludiert.
2. Die Updateschulung muss von Mitgliedern und deren Börsehändlern in Anspruch genommen werden, die eine aufrechte Zulassung an einer „Anerkannten Börse“ gemäß § 8 der Teilnahmebedingungen CEGH Spotmarkt haben. In der unter § 6 lit. f) dieser Gebührenordnung angeführten Schulungsgebühr für die Updateschulung sind alle Schulungsunterlagen und ein Schultag inkludiert.
3. Jenen Mitgliedern und Börsehändlern am CEGH Gas Spotmarkt, die eine Schulung in Form von § 6 lit. e) und f) dieser Gebührenordnung in Anspruch nehmen werden bis zum 31. März 2010 keine Schulungsgebühren gemäß § 6 dieser Gebührenordnung verrechnet.



§ 37 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt

1. Die Gebühren für Benutzer des Handelssystems des CEGH Gas Spotmarkts betragen unabhängig von Art der Anbindung und Art des Benutzerkontos pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 60 EUR. Mitglieder der Geschäftsleitung von Börsemitgliedern sind von der Benutzergebühr befreit.
2. Jenen Mitgliedern am CEGH Gas Spotmarkt, die bereits bei Marktstart an der CEGH Gas Exchange zugelassen sind, werden bis zum 31. Dezember 2010 keine Benutzergebühren verrechnet (Befreiung).

E. Zahlungsmodalitäten für den CEGH Gas Spotmarkt

§ 38 Fälligkeit und Umsatzsteuer der Mitgliedschafts-, Transaktions-, Schulungs- und technischen Gebühren für die Teilnahme am Handel mit CEGH Gas Spotmarktprodukten

1. Die Mitgliedschafts-, Transaktions-, Schulungs-, Benutzer- und technischen Gebühren (letztere nur gemäß § 5 lit. a), b) und c) dieser Gebührenordnung) werden dem CEGH Gas Exchange Mitglied in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens am fünften (5.) Arbeitstag des Folgemonats vorab per Fax und per Postweg. Benötigt die CEGH Informationen des Handelsteilnehmers betreffend Zoll- und Mehrwertsteuer, um die Ausstellung der Rechnungen zu gewährleisten, so muss der Handelsteilnehmer diese Informationen dem CEGH innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der CEGH Anfrage mitteilen.
2. Der Rechnungsbetrag ist in EURO spätestens am fünfzehnten (15.) Tag des Folgemonats auf das Konto der CEGH, wie in der Rechnung angeführt, einzuzahlen. Sollte die CEGH die jeweilige Rechnung nicht bis zum fünften (5.) Arbeitstages eines Monats, per Fax, versandt haben, so wird die Fälligkeit der Zahlung um die Anzahl der Tage der Verspätung verzögert.
3. Ist der fünfte (5.) Tag des Folgemonats kein Arbeitstag, so ist der unmittelbar folgende Arbeitstag der Fälligkeitstag.
4. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Entgelte und Gebühren verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe sowie etwaiger sonstiger Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren, die, soweit sie anfallen, zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Werden fällige Rechnungen nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, werden für den Zeitraum ab und einschließlich des Fälligkeitstages Zinsen gemäß § 352 des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs verrechnet.
6. Jede Rechnung, welche nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Fälligkeitsdatum schriftlich reklamiert wurde, gilt als zwischen den Vertragsparteien anerkannt.





7. Die Gebühren die im Kassamarkt der Wiener Börse AG (Gebührenordnung WBAG Teil 1), die Gebühren im Terminmarkt der Wertpapierbörse der Wiener Börse AG (Gebührenordnung WBAG Teil 2), sowie die Gebühren der Warenbörse allgemein (Gebührenordnung WBAG Teil 3) und die Gebühren im EXAA-Markt der Warenbörse der Wiener Börse AG (Gebührenordnung WBAG Teil 4) werden für den CEGH Gas Spotmarkt nicht eingehoben.
8. Die Entgeltregelungen des zwischen den Börsemitgliedern und CEGH abgeschlossenen Hub-Vertrages sowie sonstige Entgeltregelungen bleiben unberührt.

Teil 6: Generell

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen, EXAA und CEGH andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. XXX vom 8. März 2010.

